

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann,
Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
DIE LINKE.**

– Drucksache 19/1037 –

Greening in der Agrarförderung im Jahr 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein zentrales Element der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von 2014 bis 2020 in der Europäischen Union ist nach Beschluss von EU-Parlament und Ministerrat das „Greening“ der Direktzahlungen (Erste Säule) mit dem Ziel einer klima- und umweltfreundlicheren Landbewirtschaftung. Konkrete Vorgaben für die nationale Umsetzung des Greenings wurden 2014 erarbeitet. Mit Umsetzungsbeginn 2015 sind somit 30 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel für die Direktzahlungen an zusätzliche Umweltleistungen gebunden. Das Greening setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Neben ökologischen Vorrangflächen („im Umweltinteresse genutzte Flächen“) gehören dazu Maßnahmen zur Anbaudiversifizierung sowie zum Erhalt von Dauergrünland. Es kann zwischen den verschiedenen anerkannten Greening-Maßnahmen ausgewählt werden. Alle Landwirtschaftsbetriebe, die Direktzahlungen beantragen, sind seitdem unter anderem verpflichtet, 5 Prozent ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen auszuweisen, wobei die konkrete Fläche je nach ökologischer Wertigkeit der gewählten Maßnahmen auf dieser Fläche nach oben oder unten korrigiert wird. Leistungen der Landwirtschaft für den Klimaschutz, zum Erhalt artenreicher Kulturlandschaften und einer nachhaltigen Produktion sollen hiermit gefördert werden.

Eine durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragte Studie zur Ausgestaltung des Greenings durch die einzelnen Betriebe zeigt, dass vorzugsweise das Element mit der geringsten positiven Wirkung auf die biologische Vielfalt von Betrieben angewählt wurde, der Zwischenfruchtanbau (vgl. Heike Nitsch, N. Röder, R. Oppermann et al (2017): „Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen“, F+E-Vorhaben des BfN, BfN-Skripten 472). Ende des Jahres 2016 hatte die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag Zahlen zur Umsetzung des Greenings in Deutschland erfragt (Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 2. Dezember 2016: „Erfahrungen mit dem Greening im Jahr 2016“, Bundestagsdrucksache 18/10746). Um auch die Fakten für das Jahr 2017 für die Öffentlichkeit sichtbar aufzuschlüsseln, fragt die Fraktion DIE LINKE. erneut nach den aktuellen Zahlen für 2017.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Nutzungsart der Flächen, bevor diese von den Betrieben in den Jahren 2016 und 2017 zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche angemeldet wurden (bitte nach Flächennutzungsart, -größe und Bundesland aufschlüsseln)?

Im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Auftrag gegebenen Forschungsvorhabens (Naturschutzfachliche Ausgestaltung von Ökologischen Vorrangflächen, BfN-Skripten 472, 2017) wurde auf der Grundlage von Daten von sechs Bundesländern (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg) die Vornutzung von 2015 als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausgewiesenen Flächen ermittelt.

Relativ detaillierte Ergebnisse liegen für den Bereich der Brachen vor. 46 Prozent der im Jahre 2015 als ÖVF-Brachen ausgewiesenen Flächen wurden bereits im Jahr 2014 nicht produktiv genutzt, so dass hier keine Nutzungsänderung erfolgte. 15 Prozent der Flächen wurden vorher mit Feldgras (12 Prozent) oder (Futter-)Leguminosen (3 Prozent) kultiviert. Bei 18 Prozent der Brachen war Getreide die Vornutzung. Mais, Hack- und Ölfrüchte waren vergleichsweise selten als Vornutzung von ÖVF-Brachen zu finden. Aufgrund der geringen Veränderungen in Art und Umfang der ÖVF-Brachen seit dem Jahr 2015 ist davon auszugehen, dass sich an diesem Befund in den Folgejahren nichts Wesentliches geändert hat.

Für ÖVF-Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen und ÖVF-Flächen mit Zwischenfrüchten liegen keine Informationen zur Vornutzung vor.

2. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Nutzungsänderungen der Flächen, die die Betriebe im Jahr 2017 zur Anrechnung als ökologische Vorrangfläche gegenüber 2016 angemeldet haben (bitte nach Flächennutzungsart, -größe und Bundesland aufschlüsseln)?

Die Betriebsinhaber haben im Jahr 2017 insgesamt 1,365 Millionen Hektar (ha) als ÖVF beantragt. Gegenüber den Vorjahresdaten hat sich die ungewichtete ÖVF um etwa 12 700 ha (0,9 Prozent) verringert. Nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren zur Berücksichtigung der unterschiedlichen ökologischen Wertigkeit ergibt sich eine gewichtete ÖVF von knapp 700 000 ha gegenüber 704 000 ha im Jahr 2016, d. h. ein geringfügiger Rückgang um knapp 4 000 ha bzw. 0,6 Prozent. Bezogen auf das in der Bodennutzungshaupterhebung ermittelte Ackerland von über 11,8 Millionen ha entspricht dies im Jahr 2017 einem Anteil von 5,9 Prozent des Ackerlands (2016: 6 Prozent). Gegenüber den Vorjahresdaten haben sich bei den verschiedenen Kategorien keine nennenswerten Veränderungen ergeben.

Einzelheiten zu den von den Betriebsinhabern im Antragsjahr 2017 beantragten Arten von ökologischen Vorrangflächen – aufgeschlüsselt nach Region und Umfang in ha – können der Anlage 1 entnommen werden. Diese Angaben werden sowohl vor als auch nach Anwendung der Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Arten von ÖVF ausgewiesen. Die Regionen entsprechen grundsätzlich den Bundesländern, wobei die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin jeweils eine Region mit dem jeweils angrenzenden Bundesland Schleswig-Holstein, Niedersachsen bzw. Brandenburg bilden.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung von Leguminosen im Jahr 2017 in der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu 2016 (relativ und absolut, bitte Anbau auf ökologischen Vorrangflächen getrennt angeben)?

Die Ergebnisse aus der alljährlichen Bodennutzungshaupterhebung lassen erkennen, dass der Anbau von Leguminosen sowohl zum Zweck der Körnergewinnung als auch zur Ganzpflanzenernte 2017 erneut ausgedehnt wurde. Lediglich der Anbau von Erbsen wurde leicht eingeschränkt. Die Entwicklung bei den verschiedenen Kulturarten im Einzelnen kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, wobei im Rahmen dieser Erhebung die Kategorien „Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung“ (Körnerleguminosen) sowie „Leguminosen zur Ganzpflanzenernte“ (Futterleguminosen) unterschieden werden. Die Futterleguminosen umfassen auch Mischungen aus Leguminosen und Gräsern, deren Anbau auf ÖVF nicht zulässig ist.

	2016	2017	Veränderung 2017 zu 2016	
	1 000 ha		1 000 ha	%
Erbsen	87,6	85,5	-2,1	-2,3
Ackerbohnen	38,8	46,4	7,6	19,7
Süßlupinen	28,6	29,0	0,4	1,3
Sojabohnen	15,8	19,1	3,3	21,1
Andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	16,4	17,2	0,8	5,0
Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung insgesamt	187,1	197,3	10,2	5,5
Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	261,8	274,5	12,7	4,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Bezüglich des Anbaus von stickstoffbindenden Pflanzen auf Flächen, die als ÖVF angemeldet wurden, wird auf die Anlage 1 verwiesen.

4. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie zur Flächeninanspruchnahme bei den einzelnen Greening-Maßnahmen für ökologische Vorrangflächen in Jahren 2016/2017 (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Angaben über die Anzahl von Antragstellerinnen und Antragstellern bei den einzelnen Greening-Maßnahmen für ÖVF können der Anlage 2 entnommen werden. Die Regionen entsprechen grundsätzlich den Bundesländern, wobei die Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin jeweils eine Region mit dem jeweils angrenzenden Bundesland Schleswig-Holstein, Niedersachsen bzw. Brandenburg bilden. Die Informationen zur Flächeninanspruchnahme bei den einzelnen ÖVF können der Anlage 1 entnommen werden.

5. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, ob es 2017 zu Saatgutengpässen für die Kulturen auf ökologischen Vorrangflächen kam?

Welche Maßnahmen hat sie dagegen getroffen oder plant sie?

Hinsichtlich der dem Saatgutrecht unterliegenden Pflanzenarten kam es im Jahr 2017 zu keinen Versorgungsengpässen. Für die übrigen Pflanzenarten liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. Wie haben sich die Leguminosen-Saatguterzeugung und der Absatz nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2016/2017 entwickelt?

Nach Informationen durch den Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. gab es in den letzten Jahren deutliche Zuwächse bei den Vermehrungsflächen von Grobleguminosen. Über den Saatgutabsatz liegen der Bundesregierung allerdings keine Informationen vor.

7. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die ökologische Wertigkeit und die Fläche des Dauergrünlandes seit Beginn dieser Förderperiode verändert?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten Informationen zum Zustand des Dauergrünlandes, wie Nutzungshäufigkeit oder Artenzusammensetzung in den einzelnen Bundesländern, vor.

Nach dem Monitoring zur Erfassung der Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert (HNV-Farmland-Monitoring) ist das Grünland mit hohem Naturwert bundesweit von 2014 bis 2017 von 5,3 Prozent auf 5,2 Prozent der Agrarlandschaftsfläche zurückgegangen. Der Rückgang hat sich damit gegenüber dem Zeitraum 2009 bis 2013 (5,6 Prozent auf 5,3 Prozent) abgeschwächt. Auch die in der neuen Roten Liste der Biotoptypen 2017 festgestellte Gefährdung von über 80 Prozent der Grünlandbiotoptypen lässt keine Trendwende erkennen.

Die Fläche des Dauergrünlandes stieg zwischen den Jahren 2014 und 2017 leicht an. Die positive Entwicklung in den letzten Jahren ist auch auf die seit dem Jahr 2015 geltenden Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands zurückzuführen. Für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums stellt sich die Situation wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017
Dauergrünland (in 1 000 ha)	4 650,7	4 677,1	4 694,5	4 715,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

8. Wie haben sich die Greening-Anforderungen zur Anbaudiversifizierung bis 2017 nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Vielfalt in der Agrarlandschaft ausgewirkt?

Es liegt nur eine Auswertung für ausgewählte Bundesländer (Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg) bis zum Jahr 2015 vor (Röder, N. et al. (im Druck), Status Quo und aktuelle Entwicklungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung in Deutschland, Natur und Landschaft). Im Zuge der Einführung des Greenings hat sich die Kulturartenvielfalt insbesondere in Regionen mit einer bisher sehr geringen Kulturartenvielfalt leicht erhöht. Diese Veränderung war aber nicht mit größeren Veränderungen in der Ackernutzung verbunden. Bei den häufigen Kulturen ist keine nennenswerte Veränderung im Anbauumfang festzustellen. Die größten Veränderungen in der Ackernutzung waren in Regionen mit intensivem Marktfruchtbau und in den Trockengebieten Ostdeutschlands festzustellen. In den Marktfruchtbaugebieten nahm der Umfang an Ackerbrachen relativ deutlich zu; in den Trockengebieten Ostdeutschlands kam es zu einer vergleichsweise starken Ausdehnung des Leguminosenanbaus.

9. Welche konkreten Maßnahmen sind nach Einschätzung der Bundesregierung beim Greening geeignet, um Umsetzung und Kontrolle deutlich zu vereinfachen sowie sachlich unbegründete Anlastungsrisiken zu minimieren, ohne das Ziel der Ökologisierung zu gefährden (bitte begründen)?

Grundsätzlich gilt weiterhin das in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Erfahrungen mit dem Greening“ auf Bundestagsdrucksache 18/10746 Geschriebene, wobei zwischenzeitlich einige Vereinfachungen auf europäischer Ebene durchgesetzt werden konnten. So wurden die Anforderungen an die Streifenelemente harmonisiert und es können Streifenelemente, die eine Maximalbreite von 20 m überschreiten, als ÖVF anerkannt werden. Eine wichtige weitere Erleichterung könnte die Absenkung der Mindestkontrollrate im Fall einer niedrigen Fehlerrate und eines gut funktionierenden Kontrollsystems sein.

Abschließend soll festgehalten werden, dass jede Änderung der Regelungen einen zusätzlichen Informations- und Umsetzungsaufwand auslöst, bevor die neuen Regelungen routiniert von Verwaltung und Landwirtschaft angewendet werden. Kontinuität und Stabilität sind daher ebenfalls wichtige Pfeiler, um einer steten Verkomplizierung entgegenzuwirken.

10. Nach welchen Kriterien wird die Erreichung der Ziele der Biodiversitätsverbesserung durch Greening-Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland erfasst und bewertet, und welche Tendenzen zeichnen sich derzeit ab?

Das Monitoring der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft geschieht auf Grundlage der in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt festgelegten Indikatoren. Hier sind insbesondere der Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ sowie der Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ zu nennen. Für den Indikator „Artenvielfalt und Landschaftsqualität“ liegen noch keine Daten vor, die eine Beurteilung der Auswirkungen der Greening-Maßnahmen erlauben. Der Indikator „Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert“ ist von 2013 bis 2017 von 11,6 Prozent auf 11,4 Prozent der Agrarlandschaftsfläche zurückgegangen und weit vom in der Nationalen Biodiversitätsstrategie genannten Zielwert entfernt. Der Rückgang hat sich damit gegenüber dem Zeitraum 2009 bis 2013 (13,1 Prozent auf 11,6 Prozent) abgeschwächt. Eine Aussage zum Zusammenhang mit dem Greening ist dabei nicht möglich.

11. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Höhe der Verwaltungskosten der Greening-Umsetzung im Jahr 2017?

Welche konkreten Maßnahmen verursachen den größten Anstieg der Verwaltungskosten?

Die Durchführung und Kontrolle des Greenings ist Bestandteil der Durchführung und Kontrolle der Direktzahlungen insgesamt. Die Kosten lassen sich daher nicht getrennt beziffern. Insofern wird auch auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage „Erfahrungen mit dem Greening“ auf Bundestagsdrucksache 18/10746 verwiesen. Die im Jahre 2017 erfolgten Anpassungen beim Greening wie die Änderung der Regelungen zu den Streifenelementen und die Einführung eines Pflanzenschutzmittelverbots auf bestimmten ÖVF sind erst ab dem Jahr 2018 anzuwenden.

12. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die Anzahl der Sanktionen gegenüber Landwirtinnen und Landwirten seit 2015 (bitte Höhe der Sanktionen, Anlastungsgrund und Anzahl der Landwirtinnen und Landwirte einzeln nach Jahren auflisten)?

Nach einer Auswertung für das Jahr 2016 wurden aufgrund von Verwaltungskontrollen Kürzungen der Greeningprämie in Höhe von ca. 6 Mio. Euro sowie aufgrund von Vor-Ort-Kontrollen weitere Kürzungen in Höhe von ca. 700 000 Euro vorgenommen. Von den Kürzungen nach Vor-Ort-Kontrollen waren ca. 2 100 Antragsteller betroffen. Diese Kürzungen betreffen alle Fälle, in denen festgestellt wurde, dass die Anforderungen an die ÖVF, die Anbaudiversifizierung und/oder an den Dauergrünlanderhalt nicht eingehalten wurden. Gemäß Artikel 77 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 waren zusätzliche Sanktionen in den Jahren 2015 und 2016 nicht zu verhängen. Eine Auswertung für das Jahr 2017 liegt noch nicht vor.

13. Welche Anlässe führten nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 zu Leistungskürzungen (bitte Anlässe nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Auswertung hinsichtlich des Grundes für die Kürzungen liegt der Bundesregierung nicht vor.

14. Welche Änderungen am Greening strebt die Bundesregierung noch in der aktuellen GAP-Förderperiode an?

Mit der am 13. Dezember 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Omnibus-Verordnung wurden auf EU-Ebene Änderungen beim Greening beschlossen, die teilweise aufgrund der Regelung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz in Deutschland unmittelbar anwendbar sind. Dies betrifft die Einführung der neuen Typen von ÖVF „Durchwachsende Silphie“, „Miscanthus“ und „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (nektar- und pollenreiche Arten)“ sowie die Änderung der Gewichtungsfaktoren für Niederwald im Kurzumtrieb und Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Die Omnibus-Verordnung sieht aber auch für die Mitgliedstaaten fakultative Optionen bei der Definition von Dauergrünland – wie z. B. die Pflugregelung – vor. Die Europäische Kommission hat zudem zwischenzeitlich einen Entwurf zur Änderung der Delegierten Verordnung mit ergänzenden Vorschriften zu den neuen Typen von ÖVF vorgelegt, die teilweise bereits ab dem Antragjahr 2018 gelten sollen.

Mit einer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegten Verordnung, die derzeit im Bundesrat beraten wird, soll die mit der Omnibus-Verordnung eröffnete Option für eine geänderte Dauergrünlanddefinition genutzt werden. Danach wird als zusätzliches Kriterium festgelegt, dass Flächen nur dann Dauergrünland sind bzw. werden, wenn sie fünf Jahre nicht gepflügt wurden. Darüber hinaus sollen in dieser Verordnung ergänzende Durchführungsvorschriften für den neuen ÖVF-Typ „für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“ festgelegt werden.

Auf EU-Ebene sind in der aktuellen Förderperiode in Anbetracht der bereits laufenden Beratungen über die Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 keine weiteren Änderungen mehr zu erwarten.

15. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um zu sichern, dass nur aktive Landwirtinnen und Landwirte Zugang zur Agrarförderung erhalten?

Was hat die Bundesregierung unternommen, um eine geeignete Regelung zu erreichen?

Seit dem Jahr 2015 schreibt das EU-Recht vor, dass nur „aktive Betriebsinhaber“ Direktzahlungen erhalten. In der praktischen Umsetzung hat sich allerdings gezeigt, dass die bestehende Regelung zur Nachweisführung einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Das EU-Recht ermöglicht ab dem Jahr 2018 einen weitgehenden Verzicht auf die Anwendung dieser Regelung. Einem entsprechenden Votum des Bundesrates folgend (vergleiche Nummer 2 des Beschlusses des Bundesrats vom 25. November 2016 auf Bundesratsdrucksache 533/16 (Beschluss)) soll in Deutschland von dieser Option Gebrauch gemacht werden. Eine vom BMEL dazu vorgelegte Verordnung wird derzeit im Bundesrat beraten. Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 29. November 2017 „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ als neues Kriterium den „echten Landwirt“ in die Diskussion gebracht und prüft derzeit, wie dieses Kriterium eventuell ausgestaltet werden könnte. Die Vorlage des Kommissionsvorschlags bleibt abzuwarten.

16. Wie soll sichergestellt werden, dass die Flächenprämie der EU-Agrarförderung nur auf tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt wird, und was hat die Bundesregierung dafür getan, dies zu sichern (bitte ausführlich erläutern)?

In Anbetracht der identischen Frage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Erfahrungen mit dem Greening“ auf Bundestagsdrucksache 18/10746 verwiesen.

17. Wie sollte sich die GAP nach 2020 weiterentwickeln, und bei welchen Zielen und welchen Maßnahmen sieht die Bundesregierung die Prioritäten?
18. Welches sind aus Sicht der Bundesregierung die wichtigsten konkreten Änderungsbedarfe, damit das Ziel einer ökologischeren, gerechteren und unbürokratischeren Agrarpolitik erreicht werden kann?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zukünftig stärker auf die Erreichung von Zielen und Ergebnissen ausgerichtet wird und verstärkt auf die Erreichung von Umwelt-, Klima- und Naturschutzzielen sowie die Berücksichtigung des Tierwohls ausgerichtet werden soll.

Um den europäischen Mehrwert der GAP zu steigern, unterstützt die Bundesregierung die Absicht der Europäischen Kommission, die Landwirtschaft und die ländlichen Räume „fit“ zu machen für die Zukunft. Dazu müssen die Landwirtschaft und die ländlichen Räume dabei unterstützt werden, die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Dazu gehören Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz, eine gesellschaftlich akzeptierte Tierhaltung, die Stärkung nachhaltiger und gesunderhaltender Ernährungssysteme, attraktive ländliche Räume sowie zunehmender globaler Wettbewerb.

Eine spürbare Vereinfachung der GAP sowie eine bessere Aufgabenteilung zwischen EU und den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips sind bei klaren, von der EU vorgegebenen „Leitplanken“ aus deutscher Sicht

wichtig. Diese sollten in den strategischen Plänen der Mitgliedstaaten fachlich nachvollziehbar und am tatsächlichen Bedarf orientiert in spezifische Ziele überführt werden. Diese Ziele müssen anhand geeigneter Indikatoren überprüfbar sein. Damit die strategischen Pläne zur Bewältigung der in der Mitteilung der Europäischen Kommission zutreffend genannten Herausforderungen, insbesondere zur Bereitstellung öffentlicher Güter und zu einer Vereinfachung führen, muss den Mitgliedstaaten im Rahmen der von der EU vorgegebenen Ziele ausreichend Flexibilität bei der Umsetzung und Kontrolle eingeräumt werden. Die stärkere Bindung der Zahlungen an Umwelt-, Natur-, Klimaschutz- und Tierwohlaspekte ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument; die Umweltleistungen der GAP sind dabei besser zu honorieren.

19. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, sozialversicherungspflichtig bezahlte Arbeitsplätze als Merkmal sozialer und ökologischer Leistungen des Betriebs für lebenswerte ländliche Räume bei der Agrarförderung direkt oder indirekt zu berücksichtigen?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Die Vorschriften der Welthandelsorganisation (WTO) legen fest, dass Direktzahlungen nicht an den aktuellen Bestand an Produktionsfaktoren gebunden werden dürfen, wenn sie in die sogenannte Green Box eingeordnet werden sollen. Daher ist eine direkte Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtig bezahlten Arbeitsplätze in einem System entkoppelter Direktzahlungen nicht möglich. Denkbar ist allerdings – wie aktuell im EU-Recht bereits vorgesehen – eine indirekte Verknüpfung der Direktzahlungen mit den gezahlten Löhnen im Rahmen eines Kappungsmodells. Eine indirekte Berücksichtigung der Arbeitskräfte erfolgt bei den Direktzahlungen in gewisser Weise bereits derzeit durch die Umverteilungsprämie, da der Arbeitskräftebesatz je Hektar LF in kleinen und mittleren Betrieben im Durchschnitt höher ist als in großen Betrieben.

Anlage 1

Beantragte Ökologische Vorrangflächen im Jahr 2017
Flächen in ha - ungewichtet

Region	Brachliegende Flächen	streifenförmige Elemente				Terrassen	CC-Landschaftselemente	Fläche mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen	Fläche mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufsorgungsflächen	beantragte Ökologische Vorrangflächen insgesamt
		Feldrandstreifen	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	zusammen							
BW	10.514	365	450	63	877	0,3	383	63.154	19.958	62	2,3	94.951
BY	27.106	1.523	638	166	2.327	1,2	1.205	161.059	35.853	351	20,7	227.922
BB+BE	33.564	461	307	53	821	0,0	2.844	45.732	21.379	882	25,9	105.248
HE	11.732	596	82	23	701	0,0	154	26.766	4.604	24	1,9	43.982
MV	29.256	4.014	998	21	5.033	0,0	3.500	61.037	7.854	58	643,2	107.382
NI+HB	24.778	1.796	130	48	1.975	0,0	1.232	271.429	7.718	278	7,7	307.417
NW	9.260	2.285	319	120	2.724	0,0	1.832	141.429	4.649	54	0,0	159.948
RP	12.390	280	79	38	398	0,2	399	21.339	4.625	24	3,9	39.178
SL	1.376	23	10	8	40	0,0	200	2.105	404	7	0,0	4.134
SN	10.166	878	297	71	1.246	0,0	668	52.153	16.855	62	231,3	81.382
ST	24.834	969	237	27	1.233	0,0	800	48.735	23.626	102	41,4	99.371
SH+HH	3.525	1.281	446	58	1.785	0,0	17.887	11.910	1.658	40	4,4	36.809
TH	9.172	1.208	193	30	1.431	0,0	713	20.999	25.023	30	8,3	57.376
D insg.	207.674	15.679	4.186	726	20.591	2	31.817	927.848	174.205	1.972	991	1.365.099

Beantragte Ökologische Vorrangflächen im Jahr 2017 Flächen in ha - gewichtet nach ökologischer Wertigkeit

Region	Brachliegende Flächen	streifenförmige Elemente				Terrassen	CC-Landschaftselemente	Fläche mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen	Fläche mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufforstungsflächen	beantragte Ökologische Vorrangflächen insgesamt
		Feldrandstreifen	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	zusammen							
	Faktor 1,0	Faktor 1,5	Faktor 1,5	Faktor 1,5		Faktor 1,0	Faktor 1 bis 2	Faktor 0,3	Faktor 0,7	Faktor 0,3	Faktor 1,0	
BW	10.514	547	675	94	1.316	0	694	18.946	13.971	19	2	45.462
BY	27.106	2.284	957	249	3.491	1	2.135	48.318	25.097	105	21	106.274
BB+BE	33.564	691	461	79	1.232	0	5.034	13.720	14.966	265	26	68.806
HE	11.732	893	123	35	1.052	0	265	8.030	3.223	7	2	24.310
MV	29.256	6.021	1.497	31	7.549	0	5.582	18.311	5.498	17	643	66.857
NI+HB	24.778	2.694	195	73	2.962	0	2.359	81.429	5.402	83	8	117.021
NW	9.260	3.427	479	180	4.087	0	3.493	42.429	3.255	16	0	62.538
RP	12.390	420	119	58	597	0	666	6.402	3.237	7	4	23.303
SL	1.376	35	15	11	60	0	345	632	283	2	0	2.699
SN	10.166	1.318	445	106	1.869	0	1.269	15.646	11.799	19	231	40.999
ST	24.834	1.454	355	40	1.849	0	1.502	14.621	16.538	31	41	59.416
SH+HH	3.525	1.921	669	87	2.678	0	34.703	3.573	1.160	12	4	45.655
TH	9.172	1.812	289	45	2.146	0	1.325	6.300	17.516	9	8	36.477
D insg.	207.674	23.519	6.279	1.089	30.887	2	59.372	278.354	121.944	592	991	699.815

Beantragte Ökologische Vorrangflächen in den Jahren 2016 und 2017 in 1000 ha

Arten von ökologischen Vorrangflächen	ungewichtet				gewichtet nach ökologischer Wertigkeit ¹⁾			
	2016	2017	Änderung absolut	Änderung in %	2016	2017	Änderung absolut	Änderung in %
Brachliegende Flächen	209,3	207,7	-1,6	-0,8	209,3	207,7	-1,6	-0,8
Puffer-, Wald-, Feldrandstreifen	20,9	20,6	-0,3	-1,3	31,3	30,9	-0,4	-1,3
CC-Landschaftselemente und Terrassen	30,5	31,8	1,3	4,2	57,2	59,4	2,2	3,9
Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	938,1	927,8	-10,2	-1,1	281,4	278,4	-3,1	-1,1
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen	175,6	174,2	-1,4	-0,8	123,0	121,9	-1,0	-0,8
Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	2,5	2,0	-0,5	-20,3	0,7	0,6	-0,2	-20,3
Aufforstungsflächen	1,0	1,0	0,0	1,6	1,0	1,0	0,0	1,6
Beantragte ökologische Vorrangflächen insgesamt in Deutschland	1.377,8	1.365,1	-12,7	-0,9	703,8	699,8	-4,0	-0,6

1) Gewichtungsfaktor für Terrassen 1,0; CC-Landschaftselemente (LE) wurden 2015 einheitlich mit Faktor 1,5 gewichtet. 2016 wurden die CC-LE individuell gewichtet.

Anlage 2

Anzahl der Antragsteller bei den einzelnen Typen von ökologischen Vorrangflächen im Jahr 2016

Region	Ökologische Vorrangflächen insgesamt	Brachliegende Flächen	Terrassen	Hecken	Einzelbäume	Baumreihen	Feldgehölze	Feldraine und Feldrandstreifen	Gräben	Wälle	sonstige Landschaftselemente ¹⁾	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufstellungsflächen	Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen
BW	12.994	4.694	5	824	22	53	476	1.118	0	4	60	1.510	281	43	3	7.549	4.197
BY	35.369	14.189	8	2.966	10	639	1.948	4.610	0	19	361	1.495	673	232	34	22.574	9.877
BB+BE	2.367	1.781	0	540	10	376	539	267	0	57	836	138	39	51	2	838	688
HE	6.435	4.169	0	370	30	144	443	936	0	2	70	243	130	18	0	3.025	1.393
MV	2.421	1.990	0	897	114	619	1.122	766	0	3	1.160	183	24	9	57	1.028	372
NI+HB	22.963	7.844	0	2.253	3	1.955	1.156	1.760	0	1	222	215	81	63	1	18.490	1.220
NW	16.726	5.092	0	3.905	34	1.906	1.835	3.239	0	1	306	613	321	17	0	14.016	906
RP	4.960	3.423	12	1.610	8	394	2.123	393	0	4	13	170	102	12	3	1.903	972
SL	434	278	0	230	0	122	367	39	0	1	21	20	19	4	0	187	85
SN	2.319	1.174	0	432	23	462	372	531	0	6	67	198	125	13	28	1.131	936
ST	2.414	1.820	0	510	33	394	454	402	0	19	230	90	37	14	3	914	929
SH+HH	6.537	1.670	0	6.278	1	2.789	2.677	1.085	4.764	0	5.001	578	124	3	4	1.364	196
TH	1.291	769	0	488	4	272	440	391	0	11	122	103	42	10	4	446	718
D insg.	117.230	48.893	25	21.303	292	10.125	13.952	15.537	4.764	128	8.469	5.556	1.998	489	139	73.465	22.489

¹⁾ z. B. Tümpel, Sölle, Dolinen, Trockensteinmauern, Feuchtgebiete

Quelle: Revisions-Meldung von Greening-Daten an die Europäische Kommission vom 05.12.2017

Anzahl der Antragsteller bei den einzelnen Typen von ökologischen Vorrangflächen im Jahr 2017

Region	Ökologische Vorrangflächen insgesamt	Brachliegende Flächen	Terrassen	Hecken	Einzelbäume	Baumreihen	Feldgehölze	Feldraine und Feldrandstreifen	Gräben	Wälle	sonstige Landschaftselemente ¹⁾	Pufferstreifen	Waldrandstreifen	Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb	Aufforstungsflächen	Flächen mit Zwischenfruchtanbau und Untersaaten	Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen
BW	12.702	4.627	5	878	17	48	485	1.263	0	13	56	1.622	262	43	2	7.306	4.155
BY	34.492	13.909	11	3.671	12	778	2.353	5.098	0	23	438	1.547	659	234	33	21.853	9.587
BB+BE	2.295	1.767	0	1.055	37	796	1.100	367	0	98	932	150	50	32	1	760	671
HE	6.269	4.156	0	328	11	116	323	1.039	0	0	46	218	102	15	0	3.042	1.333
MV	2.370	1.930	0	916	112	651	1.144	754	6	3	1.569	205	30	11	59	1.003	364
NI+HB	22.440	7.884	0	2.269	4	1.925	1.149	1.926	0	1	213	203	109	65	3	18.218	1.128
NW	16.253	4.881	0	3.954	31	1.902	1.849	3.424	0	1	301	680	326	19	0	13.660	833
RP	4.776	3.349	18	1.912	8	494	2.516	454	0	3	11	187	123	11	7	1.881	910
SL	435	284	0	230	0	123	366	43	0	0	17	23	20	0	0	171	83
SN	2.266	1.205	0	413	27	441	347	550	0	5	59	204	112	11	32	1.097	899
ST	2.381	1.796	0	446	25	339	392	428	0	15	269	94	31	12	4	930	897
SH+HH	6.346	1.447	0	6.110	0	2.707	2.638	1.171	4.625	0	4.878	709	105	3	3	1.297	189
TH	1.254	753	0	433	1	248	382	385	0	6	112	112	39	12	5	402	717
D insg.	114.279	47.988	34	22.615	285	10.568	15.044	16.902	4.631	168	8.901	5.954	1.968	468	149	71.620	21.766

¹⁾ z. B. Tümpel, Sölle, Dolinen, Trockensteinmauern, Feuchtgebiete

Quelle: Meldung von Greening-Daten an die Europäische Kommission vom 15.02.2018